

THEMEN

Verkehrsrecht

// Das übersehene 30er Schild und der Blitzer in Pillnitz

// Bevorstehende berufliche Nachteile sind kein Argument gegen eine beabsichtigte Fahrerlaubnisentziehung

Zivilrecht

// Haftung von Kindern: Klein, aber oh oh!

Arbeitsrecht

// Fristlose Kündigung wegen beleidigender Äußerungen in privater Chatgruppe zulässig

Internationales Recht

// Der Staat, Staatsgrenzen und die größte Staatengemeinschaft

In eigener Sache

// Herzlichen Glückwunsch zu einer beeindruckenden 20-jährigen Reise

// Rechtsanwalt im Fokus: Lukas Kucklick

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



NEWSLETTER 07.09.2023

Liebe Leserinnen und Leser,

„die Mühlen der Justiz mahlen langsam, [...]“. Und auch wenn dieses Sprichwort wahrscheinlich schon immer galt, verzeichnen wir insbesondere in Zivilsachen vor den Amts- und Landgerichten eine Zunahme der Verfahrensdauer in den letzten Jahren. Eine pauschale Antwort auf die Frage, wie lange ein Prozess dauert, lässt sich nicht geben. Aber: Eine Länge von 5 Jahren oder mehr ist nicht mehr komplexen Baurechtsverfahren vorbehalten. Der Durchschnitt liegt vielleicht irgendwo im Bereich von einem bis anderthalb Jahren.

Das ist für sämtliche Beteiligte – an erster Stelle aber für die Parteien – unbefriedigend.

„Können Sie denn nicht beschleunigend auf die Sache einwirken?“ – fragen unsere Mandanten regelmäßig. Dazu muss man wissen, dass die Prozessleitung alleinige Aufgabe der Gerichte ist. Die Anwaltschaft kann nur in einem sehr begrenzten Umfang hierauf einwirken. Freundlich formulierte Sachstandsanfragen sind das mildeste Mittel und zugleich das stumpfste Schwert. Mehr als die Hoffnung, dass die Akte der zuständigen Richterin oder dem zuständigen Richter früher vorgelegt wird, ist damit nicht verbunden.

Wenn trotz mehrerer (!) Sachstandsanfragen immer noch keine Bewegung in die Sache kommt, bietet sich als nächstes die Verzögerungsrüge an. Auf den Prozess selbst hat aber auch die Verzögerungsrüge keinen direkten Einfluss. Das Gericht ist dadurch jedenfalls nicht gezwungen, schneller zu arbeiten. Stattdessen dient die Verzögerungsrüge lediglich der Vorbereitung eines weiteren Prozesses, in dem man die Nachteile erstattet verlangt, die einem aus der *unangemessenen Dauer eines Gerichtsverfahrens* entstanden sind.

Wer sich nun fragt, was denn unter einer angemessenen (bzw. unangemessenen) Dauer eines Gerichtsverfahrens gemeint sein könnte, wird durch Lesen des § 198 Abs. 1 Satz 2 GVG (auch nicht) schlauer. Dort heißt es: „Die Angemessenheit der Verfahrensdauer



Rechtsanwalt
LUKAS KUCKLICK

Fachanwalt für
IT-Recht

0351 80718-21
l.kucklick@dresdner-fachanwaelte.de

richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.“ – Ah ja. Ob man angesichts dieser Unklarheiten eine Verzögerungsrüge erhebt, sollte man sich daher gründlich überlegen. Denn eines ist im Gegensatz zu etwaigen Vorteilen gewiss: Seine Sympathien wird man beim Gericht durch einen Rüffel der Verfahrensdauer nicht unbedingt steigern.

Wer es dennoch wagt, aber auch auf eine Verzögerungsrüge keine Reaktion erhält, dem bliebe in der Theorie noch, die Befangenheit des Gerichts in Frage zu stellen. Der Befangenheitsgrund könnte in der Untätigkeit des Gerichts liegen. Ergebnis eines erfolgreichen Befangenheitsantrages wäre aber, dass der Prozess der RichterIn oder der RichterIn „weggenommen“ und von einer Kollegin bzw. einem Kollegen übernommen werden würde. Es ginge quasi von vorne los.

Man ist also unterm Strich ziemlich hilflos der Situation ausgesetzt. Zu einer umfassenden Beratung gehört es, dass wir unsere Mandanten vor Klageerhebung auch auf solche Risiken hinweisen.

Deutlich erfreulicher sind dagegen die Neuigkeiten, die ich Ihnen aus unserer Kanzlei verkünden darf: Unsere geschätzte Mitarbeiterin Janet Raabe-Goldhahn feierte jüngst ihr 20-jähriges Kanzleijubiläum.

Viel Spaß beim Lesen. //

Ihr Lukas Kucklick

// Herzlichen Glückwunsch zu einer beeindruckenden 20-jährigen Reise



ALLES GUTE! 20 YEARS

Ihre Geschichte begann als Auszubildende zur Rechtsanwaltsfachangestellten in unserer Sozietät. Bereits kurze Zeit später managte sie eine Außenstelle der Kanzlei in Dresden-Kesselsdorf. Seitdem arbeitet Janet Raabe-Goldhahn eng mit Rechtsanwalt Norbert Franke im Forderungsmanagement zusammen und trägt maßgeblich dazu bei, unsere Mandanten in rechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen und gleichzeitig unser Team zu inspirieren.

Seit mehr als 10 Jahren verantwortet sie auch das Qualitätsmanagement in unserer Kanzlei und hat großen Anteil an der Umsetzung höchster Standards in den Kanzleiabläufen.

Nicht nur Ihre berufliche, sondern auch Ihre persönliche Entwicklung beeindruckt. Als zweifache Mutter bewältigt Sie die Balance zwischen Familie

und Job bewundernswert. Sie bildete sich berufsbegleitend fort und wird 2018 „Deutschlands beste Kanzleimanagerin“.

Uns bleibt zu sagen: Alles Gute für Sie! Sie sind eine Säule unseres Teams, auf die wir stolz sind. Ihre Verbundenheit gegenüber der Kanzlei, Ihr langjähriges Engagement und Ihre kreativen Ideen haben unsere Kanzlei bereichert und vorangebracht! Wir schätzen Ihre Präsenz und freuen uns auf viele weitere gemeinsame Erfolge.

Auf das nächste Kapitel Ihrer beeindruckenden Reise! Herzlichen Glückwunsch und vielen Dank, Frau Raabe-Goldhahn! //

// Das übersehene 30er Schild und der Blitzer in Pillnitz



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalt.de

Die abwechslungsreiche Beschilderung der Pillnitzer Landstraße ist regelmäßig Thema in unserer Kanzlei. Dort ändert sich mehrfach die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h und wieder zurück.

Eine hier installierte stationäre Überwachungsanlage steht stadteinwärts hinter einer Hausecke. An dieser Ecke befindet sich ein relativ weit oben montiertes 30er Schild. Unmittelbar davor liegt die Einmündung der Wollnerstraße. Etwa 130 Meter

zuvor steht ein 30er Schild so dicht an einer Grundstücksbegrenzung, dass es zu mancher Zeit teilweise vom Grün der Bepflanzung bedeckt ist.

An dieser Stelle kommt daher meist auch der Einwand, die 30er Beschilderung übersehen zu haben. Dabei gibt es zwei Konstellationen:

- Wer aus der Wollnerstraße herausfährt **und ortsunkundig** ist, erfährt von der Beschränkung auf 30 km/h nur durch das unmittelbar vor der Messstelle gelegene 30er Schild an der Hausecke. Beim Einbiegevorgang kann wegen der Konzentration auf den von Pillnitz kommenden Verkehr das Schild leicht übersehen werden, da man nach dem Einbiegen nur noch wenige Meter darauf zufährt. Aber es ist auch in dieser Situation objektiv zu erkennen.
- Wer aus Richtung Pillnitz kommt, fährt schon an dem ersten Schild vorbei, das eventuell wegen des Bewuchses nicht in voller Pracht zu sehen ist. Aber, daran lässt sich nicht zweifeln, es ist mit Fragmenten so gut zu sehen, dass man bei genauem Hinsehen natürlich die Bedeutung erkennt. Und danach kommt schließlich noch das Schild an der Hausecke ca. 14 Meter vor dem Blitzer, das aus Richtung Pillnitz gut zu sehen ist.



Bilder: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Die Argumentation gegen den Bußgeldbescheid, der eventuell sogar ein Fahrverbot beinhaltet, stützt sich auf die schlechte Erkennbarkeit der Beschilderung und noch etwas auf die kurze Entfernung zwischen zweitem Schild und Messanlage.

Wer hier mit einem Fahrverbot bedroht ist, ist entweder mindestens 31 km/h zu schnell gewesen, also mindestens 61 km/h gefahren oder er hatte schon eine vorherige Geschwindigkeitsüberschreitung in Flensburg eingetragen, so dass der Wiederholungsfall mit mindestens 26 km/h auch zu einem Fahrverbot führt. Die Geschwindigkeit muss dann also mindestens 56 km/h betragen haben. In beiden Fällen ist auch die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h deutlich überschritten.

In der Rechtsprechung zu Fahrverboten gibt es den Grundsatz, dass bei einem Augenblicksversagen ausnahmsweise vom Fahrverbot abgesehen werden kann. Eine typische Fallgestaltung dafür könnte beispielweise das Mitziehen an einer roten Ampel sein, wenn nur für die andere Fahrtrichtung auf Grün geschaltet wird, nicht

aber für die eigene. Theoretisch kann daher auch das Übersehen eines nur einmal aufgestellten Verkehrszeichens auf einem Augenblicksversagen beruhen.

Fazit: Wie groß ist damit die Chance, mit der beschriebenen Argumentation das Fahrverbot abwenden zu können? – Eher klein, sagt das Kammergericht Berlin:

Es müsse als zweifelhaft gelten, dass sich ein Kraftfahrer auf Augenblicksversagen berufen kann, der nicht einmal die innerorts üblicherweise geltende Geschwindigkeitsbegrenzung einhält, wie in den beiden Beispielfällen mit 6 bzw. 11 km/h Überschreitung (KG Berlin, Beschluss vom 27.02.2023, in: zfs 2023, 351). //

[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, kucklick@dresdner-fachanwaelte.de]

// Bevorstehende berufliche Nachteile sind kein Argument gegen eine beabsichtigte Fahrerlaubnisentziehung



Bild: pixelshot auf Canva

Gleich zu Beginn aber der Hinweis auf die Rechtslage bei Fahrverbot: Dort ist es etwas anders. Liegt eine unzumutbare Härte vor, etwa der Verlust des Arbeitsplatzes wegen des Fahrverbotes, darf es gegenüber einem Betroffenen ohne Vorbelastungen nicht verhängt werden. Es kann in solchen Fällen durch eine angemessene Erhöhung der Geldbuße kompensiert werden.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis im Strafverfahren oder nach Erreichen einer bestimmten Punktegrenze durch die Fahrerlaubnisbehörde unterscheidet sich vom Fahrverbot aber beträchtlich.

Beim Fahrverbot erhält man nach Ablauf der Verbotsfrist den zuvor in amtliche Verwahrung gegebenen Führerschein zurück und kann ihn weiter

benutzen. Hingegen führt die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Vernichtung des Dokumentes Führerschein. Man muss die Fahrerlaubnis nach Ablauf einer sogenannten Sperrfrist neu beantragen.

In einem aktuellen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Koblenz ging es um die Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde wegen Erreichens der 8-Punkte-Grenze.

Der Betroffene hatte eingewendet, dass die Maßnahme zum Verlust seines Arbeitsverhältnisses führen würde. Hierzu führt das Gericht aus, dass negative berufliche Auswirkungen der Fahrerlaubnisentziehung eine im Interesse des Schutzes anderer Verkehrsteilnehmer hinzunehmende Härte darstellen. Darauf kann sich ein Betroffener zur Abwendung der Maßnahme daher nicht berufen (VG Koblenz, Beschluss vom 19.07.2023, Az.: 4 L 577/23; Pressemitteilung des Gerichts Nr. 20/2023 vom 26.07.2023). //

[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, kucklick@dresdner-fachanwalte.de]

// Haftung von Kindern: Klein, aber oh oh!



Bild: FamVeld auf Canva

Als Vater einer zweijährigen Tochter erlebe ich die gleichen Momente wie gewiss viele der Leser: Das Kind fährt beispielsweise mit dem Laufrad auf dem Fußweg voraus. Man ist stolz, wie gut die Kleinen bereits mit dem Laufrad zurechtkommen. Dennoch läuft einem an jeder Kreuzung oder Einmündung der kalte Angstschweiß den Rücken runter in Angst vor herannahenden Fahrzeugen. Man ist einfach auch unentspannt, weil unmittelbar am Gehweg Fahrzeuge parken und man das Gefühl hat, ständig eingreifen zu müssen. Doch wie sieht es im Ernstfall mit den rechtlichen Grundlagen aus? Die Grundsätze möchte ich im folgenden Beitrag erörtern.

Haftung von Kindern

Kinder unter sieben Jahren haften grundsätzlich nicht. Zwischen sieben und zehn Jahren ist eine Haftung des Kindes nur dann denkbar, wenn es bei Unfällen im fließenden Verkehr vorsätzlich gehandelt hat. Im ruhenden Verkehr kommt eine Haftung des Kindes bereits ab sieben Lebensjahren in Betracht. Ab dem zehnten Lebensjahr richtet sich die Haftung an der Einsichtsfähigkeit des Kindes. Dreh- und Angelpunkt ist § 828 BGB.

Eltern haften für ihre Kinder

Bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kommt eine Haftung der aufsichtspflichtigen Personen – zum Beispiel der Eltern, Erzieher, Lehrer – in Betracht. Sie haften aber nicht grundsätzlich! Vielmehr stellt sich die Frage, ob die aufsichtspflichtige Person, die ihr obliegende Aufsichtspflicht verletzt hat. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Maßgeblich sind mitunter Lebensalter, Entwicklungsstand, das bisherige Verhalten des Kindes und die konkrete Verkehrssituation. Eignet sich ein Vorfall auf einem bekannten Weg, welcher mit dem Kind geübt wurde, kommt eine Aufsichtspflichtverletzung regelmäßig nicht in Betracht. Wäre der Schaden auch eingetreten, wenn die Aufsichtspflicht erfüllt worden wäre, haften die Aufsichtspflichtigen ebenfalls nicht. All das ergibt sich aus § 832 BGB.

Kindersitzpflicht

Fraglos müssen Kinder als Fahrzeuginsassen besonders geschützt werden. Die Fahrzeuge sind vorrangig mit Schutzmechanismen für ausgewachsene Menschen ausgestattet. Der Gesetzgeber hat deshalb eine Kindersitzpflicht installiert. Normiert ist die Pflicht in § 21 Abs. 1a und 1b StVO. Für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, ist die Sicherung mittels Kindersitz verpflichtend. Der Fahrzeugführer ist für die korrekte Sicherung des Kindes verantwortlich. Kommt er dieser Pflicht nicht ausreichend nach, droht im Ernstfall eine Haftung. Ferner ist zu beachten, dass in Europa nur Kindersitze mit gültigen Prüfsiegeln zulässig sind. Die aktuell gültigen Normen sind: i-Size (UN ECE Reg. 129), UN ECE Reg. 44/04 und 44/03. Die Prüfnorm des jeweiligen Kindersitzes lässt sich am Prüfsiegel erkennen. Sitze ohne Prüfsiegel, dürfen in Europa nicht verkauft werden. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

// Fristlose Kündigung wegen beleidigender Äußerungen in privater Chatgruppe zulässig



FRISTLOSE KÜNDIGUNG

... wegen Beleidigungen in privater Chatgruppe

Bild: Kaspars Grinvalds auf Canva

Der konkrete Fall betraf einen Arbeitnehmer, der sich in einer Chatgruppe mit sieben Mitgliedern über Vorgesetzte und Kollegen in beleidigender und menschenverachtender Weise äußerte. Der Arbeitgeber kündigte ihm (und anderen Chatgruppenmitgliedern) daraufhin fristlos. Der Arbeitnehmer klagte gegen die Kündigung und berief sich auf seine Vertraulichkeitserwartung bzgl. der privaten Chatgruppe.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich mit Urteil vom 24. August 2023, Az.: 2 AZR 17/23, zur kündigungrechtlichen Relevanz von Mitteilungen und Nachrichten innerhalb privater Chatgruppen geäußert.

Das BAG hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf, die der Klage des Arbeitnehmers stattga-

ben und verwies den Fall an das Landesarbeitsgericht Niedersachsen zurück. Das BAG entschied, dass eine Vertraulichkeitserwartung nur dann berechtigt ist, wenn die Mitglieder der Chatgruppe den besonderen persönlichkeitsrechtlichen Schutz einer Sphäre vertraulicher Kommunikation in Anspruch nehmen können. Das wiederum ist abhängig von dem Inhalt der ausgetauschten Nachrichten sowie der Größe und personellen Zusammensetzung der Chatgruppe. Sind Gegenstand der Nachrichten – wie vorliegend – beleidigende und menschenverachtende Äußerungen über Betriebsangehörige, bedarf es einer besonderen Darlegung des Klägers, warum er berechtigt erwarten konnte, dass der Inhalt der Chatgruppe von keinem Gruppenmitglied an einen Dritten weitergegeben werde.

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts hat Bedeutung für die Rechtslage bei Nutzung von Mitteilungen in nicht-öffentlichen Chatgruppen, insbesondere wenn sich über betriebliche Angelegenheiten ausgetauscht wird. Es zeigt, dass Arbeitnehmer nicht davon ausgehen können, dass ihre Äußerungen vertraulich sind bzw. dauerhaft bleiben. Arbeitgeber haben das Recht, solche Äußerungen als Kündigungsgrund zu verwenden, wenn sie davon erfahren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Der Staat, Staatsgrenzen und die größte Staatengemeinschaft



Bild: Jolande auf Pixabay

Was macht einen Staat aus?

Frei nach einem bekannten Kinderlied, welches mit „froh zu sein“ beginnt, gilt auch hier: um Staat zu sein, bedarf es wenig und wer Staat hat, ist ein König ...

Tatsächlich bedarf es, um „Staat zu sein“, nach der klassischen Definition (der sog. 3-Elemente-Lehre) nur eines Staatsgebietes, eines Staatsvolkes und einer Staatsgewalt.

In der jüngeren Vergangenheit sind zahlreiche Staaten infolge kriegerischer Konflikte oder nach Auflösung bestehender Staaten neu entstanden (z. B. in Europa die Nachfolgestaaten Jugoslawiens oder der Sowjetunion).

Status als anerkannter Staat oder nicht anerkannter Staat

Einer Anerkennung als Staat bedarf es dagegen nicht um „Staat zu sein“, mag dies auch überraschen. So besteht sicherlich – zumindest hierzulande – kaum ein Zweifel daran, dass die Republik China (= Taiwan), nicht zu verwechseln mit der all-

mächtigen Volksrepublik China, ein Staat ist, erfüllt dieser Inselstaat nicht nur die Voraussetzungen der 3-Elemente-Lehre, sondern ist als international beachteter Handelspartner weltweit geschätzt – und zwar von denen, die ihn gar nicht anerkennen!

Anerkannt bzw. offizielle diplomatische Beziehungen unterhalten mit Taiwan bislang nur 12 (überwiegend unbekannt) Staaten, wie Eswatini, Palau, Marshallinseln, Belize, Nauru aber auch der Vatikan. Noch nicht einmal Deutschland oder die neutrale Schweiz unterhalten – mangels förmlicher Anerkennung – diplomatische Beziehungen zu Taiwan. Dies gilt selbst für die „Schutzmacht USA“ – aus Rücksicht auf China.

Die Bedeutung einer UN-Mitgliedschaft, einer Staatengemeinschaft (von vielen)

Allgemein (und gegenseitig) „förmlich“ anerkannt sind alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen (= UN, für United Nations). Derzeit zählen sich 193 Staaten zu den Mitgliedern.

Manche Staaten möchten Mitglied werden, scheitern aber an dem Aufnahmemodus; manchen Staaten genügt die eigene Unabhängigkeitserklärung (z. B. die Republik Abchasien, die als autonome Republik völkerrechtlich zu Georgien gehört und sich 1994 für unabhängig erklärt hat).

Ähnlich wie in der Europäischen Union gibt es bei den Vereinten Nationen sogenannte Beitragszahler und Empfängerstaaten. Es gibt natürlich auch einen UN-Haushalt. Konkrete Projekte werden gefördert; zahlreiche Staaten unterstützt, weshalb eine Mitgliedschaft in der UN vielfach angestrebt wird.

Um Mitglied in der Staatengemeinschaft zu werden, muss nicht nur ein bereits erwähntes Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen werden, sondern die Staaten müssen sich auch zu

den Zielen der UN-Charta, dem Gründungsvertrag, bestehend aus einer Präambel und weiteren 19 Kapiteln, bekennen bzw. verpflichten.

Hauptziele sind die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen, die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung globaler Probleme und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle.

Überflüssig zu erwähnen, dass Russland natürlich auch UN-Mitglied ist – und sogar als eines von 5 ständigen – mit Vetorecht ausgestatteten – Mitgliedern des Sicherheitsrates neben 10 nicht-ständigen Mitgliedern, die im 2-Jahres-Turnus wechseln. Allein der Sicherheitsrat kann für die Mitgliedsstaaten verbindliche Beschlüsse fassen.

Eine Verurteilung des russischen Angriffskrieges war wegen des Vetorechtes Russlands im Sicherheitsrat daher nur dem zentralen Beratungsorgan „UN-Generalversammlung“ vorbehalten, dass mit großer Mehrheit von rund 78 % per Resolution die Annexion von Teilen der Ukraine für ungültig und illegal erklärt hat.

Auch erwähnenswert: Der Rechtsvorgänger Russlands, die Sowjetunion, verfügte als einziger Staat einmal über effektiv 3 Sitze bei den Vereinten Nationen, denn wie die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik war auch das Gründungsmitglied Ukraine bis 1991 Bestandteil der Sowjetunion.

Reformbedarf der Vereinten Nationen

Ja, der besteht unzweifelhaft. Es bestehen aber Zweifel daran, ob die UN-Charta in den entscheidenden Punkten überhaupt reformierbar ist.

Jede Änderung der UN-Charta erfordert eine 2/3-Mehrheit der Generalversammlung (also rund 128 Staaten). Dies scheint grundsätzlich möglich,

denn immerhin hatten schließlich auch 143 Staaten der bereits erwähnten Resolution gegen Russland zugestimmt.

Aber: Jede Textänderung, für die zunächst das Prinzip "Ein Staat – eine Stimme" gilt – also ein Veto-Recht für die 5 ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates nicht besteht – muss dann anschließend wiederum von 2/3 der Mitgliedstaaten ratifiziert werden, und zwar diesmal unter Einschluss der "Großen Fünf". Da es in diesem Verfahren keine Enthaltung gibt, kann jedes einzelne der ständigen Mitglieder durch die schlichte Nichtratifikation eine Reform verhindern. Ob alle „Großen“ auf ihr Vetorecht verzichten würden, darf bezweifelt werden.

Und: Ein Austritt eines oder aller Mitglieder mit anschließender Neugründung einer reformierten UN ist in der Charta auch nicht vorgesehen; die Möglichkeit eines Austritts ist sogar unter den Rechtsgelehrten umstritten. Einzig Indonesien hatte einmal im Januar 1965 einen Austritt erklärt, im September 1966 seinen Sitz aber wieder eingenommen.

Eine (Reform)Lösung ist derzeit also nicht in Sicht ... aber einen „Brexit“ gab es schließlich auch schon einmal – ohne Austrittsregelung im EU-Vertrag.

... und Staatsgrenzen ...

sind vor allem formal bedeutsam, denn diese dienen der Festlegung des räumlichen Geltungsgebietes der jeweiligen staatlichen Rechtsordnung. Neben den Landesgrenzen beanspruchen die meisten Staaten außerdem ein Territorium von 12 Seemeilen vor ihrer Küste als Hoheitsgebiet, was rund 19 Kilometern entspricht.

Grenzen werden – eigentlich – durch Vertrag festgelegt oder bleiben streitig. Gewaltsame Grenzverschiebungen sind natürlich ausgeschlossen und nicht von der UN-Charta gedeckt. Auch wenn

man es kaum glauben mag, aber selbst in Europa weist Wikipedia mindestens 14 Grenzstreitigkeiten zwischen den Nachbarländern aus.

Ohne Streit verläuft die niederländisch-belgische Grenze in der Stadt Baarle, wenn auch mitten durch die Stadt und sogar mitten durch einzelne Wohn- oder Geschäftshäuser. Der Grenzverlauf ist – publikumswirksam – mit speziellen Pflastersteinen gekennzeichnet. Diese Sonderstellung bleibt in Baarle wohl auch weiterhin unangetastet, zieht diese doch jährlich zahlreiche Touristen und Schaulustige „ins Grenzgebiet“.

Darüber wird die Stadt der zwei Staaten sicherlich „froh“ sein, und außerdem haben beide Staaten schließlich auch einen König. //

[Detailinformationen: RA Ralf Bärsch, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Schadens- und Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-50, baersch@dresdner-fachanwalte.de]

// Rechtsanwalt im Fokus: Lukas Kucklick

Rechtsanwalt Lukas Kucklick ist seit 2016 in der Kanzlei KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de in Dresden tätig und Partner der Sozietät. Er erwarb im Sommer 2021 den Fachanwaltstitel für IT-Recht. Mandanten betreut er durchsetzungsstark mit innovativen Lösungsansätzen. Rechtsanwalt Kucklick unterstützt Sie mit ausgeprägtem Verständnis für IT-rechtliche Zusammenhänge und hat dabei immer den Blick auf die unternehmerischen Interessen der Mandanten.

Auch im Kfz-Recht führt Lukas Kucklick außergerichtliche und gerichtliche Verfahren für Sie sehr erfolgreich. Zur Durchsetzung Ihrer berechtigten kaufrechtlichen Mängelansprüche verhilft er Ihnen bei Streitigkeiten schnell und sicher zu Ihrem Recht.

Privat begeistert sich der zweifache Familienvater seit seinem dritten Lebensjahr für Fußball – früher aktiv und mittlerweile als Richter am Sportgericht des Kreisverbandes Fußball Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e. V. Im Übrigen sucht er im Winter so oft wie möglich den Weg in die Berge, um Ski zu fahren und Skitouren zu gehen. //

Link:

<https://www.dresdner-fachanwalte.de/anwalte/lukas-kucklick-fachanwalt-it-recht-rechtsanwalt-kfz-recht/>

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwalte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwalte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER